



VERFÜGUNG

vom 31. Oktober 2012

Zollikon. Kommunale Nutzungsplanung (Änderung)

Genehmigung (§ 2 lit. b PBG)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Zollikon ist mit RRB Nr. 313/1997 genehmigt worden. Am 8. Dezember 2010 beschloss die Gemeindeversammlung Zollikon eine Änderung der Nutzungsplanung. Gegen diesen Beschluss wurde gemäss Rechtskraftbescheinigungen des Baurekursgerichts vom 2. Februar 2012 und des Bezirksrats Meilen vom 25. Januar 2011 und 27. Juli 2012 kein Rechtsmittel eingelegt. Mit Schreiben vom 15. Juni 2012, 25. Juli 2012, 19. September 2012 und 12. Oktober 2012 ersucht der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung der Vorlage.

Die Änderung der Nutzungsplanung liegt gleichzeitig mit dem Gestaltungsplan Blumenrain zur Genehmigung vor.

Die Vorlage beinhaltet die Umzonung des Areals Blumenrain von der Erholungszone in die Zone für öffentliche Bauten mit Gestaltungsplanpflicht sowie die Ergänzung von Art. 1 Abs. 3 der Bau- und Zonenordnung mit der Umschreibung des Zwecks des Gestaltungsplans. Die Änderungen erfolgen im Hinblick auf die Realisierung einer neuen, öffentlichen Alterseinrichtung (Wohn- und Pflegezentrum, WPZ) auf dem Areal Blumenrain.

Die Teilrevision umfasst Änderungen der Bauordnung und des Zonenplans, Mst. 1:1000, sowie den erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV und den Bericht zu der Einwendung.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Die Baudirektion verfügt:

- I. Die von der Gemeindeversammlung Zollikon am 8. Dezember 2010 festgesetzten Änderungen der Bau- und Zonenordnung betreffend das Areal Blumenrain werden genehmigt.

- II. Die Gemeinde Zollikon wird eingeladen, Dispositiv I gemäss §§ 6 und 89 PBG öffentlich bekannt zu machen und die Änderungen der Bau- und Zonenordnung nach Eintritt der Rechtskraft in der amtlichen Vermessung nachführen zu lassen.
- III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon (unter Beilage von zwei Dossiers), an das Verwaltungsgericht (unter Beilage von einem Dossier), an das Baurekursgericht, an das Amt für Raumentwicklung (unter Beilage von je zwei Dossiers) sowie an die Sennhauser, Werner & Rauch AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren (Nachführungsstelle).

Zürich, den 31. Oktober 2012
121107/WUR/STM

Amt für
Raumentwicklung
Für den Auszug:

A. Zimmerhald